

Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen

Was folgt aus EU-Recht und § 14c EnWG?

Fokus Umweltenergierecht: Fachgespräch zu § 14a EnWG – Impuls

Dr. Tobias Klarmann

27.09.2021

Agenda

1. Impuls-Fragen
2. Rechtliche Einordnungen
3. Impuls-Fazit



Impuls-Fragen

Impuls-Fragen (zum § 14a EnWG-Festlegungsentwurf)

1. Darf man das?
2. Reicht das?



Rechtliche Einordnungen

EU-Recht und § 14c EnWG

(Ziel-)Vorgaben aus dem Unionsrecht

1. Art. 32 Abs. 1 EBM-RL (Flexibilität in Verteilernetzen)
2. Art. 13 i.V.m. Art. 2 Nr. 26 EBM-VO (EU-Redispatch)

Art. 32 Abs. 1 EBM-RL (Flexibilität in Verteilernetzen)

¹Die **Mitgliedstaaten schaffen** den erforderlichen **Regelungsrahmen**, durch den die Verteilernetzbetreiber in die Lage versetzt werden und **Anreize** erhalten, Flexibilitätsleistungen einschließlich Engpassmanagement in ihrem Bereich zu beschaffen, um die Effizienz bei Betrieb und Ausbau des Verteilernetzes zu verbessern.

[...]

³Die Verteilernetzbetreiber beschaffen diese Leistungen gemäß transparenten, diskriminierungsfreien und **marktgestützten Verfahren**, *es sei denn*, die Regulierungsbehörden haben festgelegt, dass die Beschaffung dieser Leistungen wirtschaftlich nicht effizient ist oder dass eine solche Beschaffung zu schwerwiegenden Marktverzerrungen oder zu stärkeren Engpässen führen würde.

Art. 13 EBM-VO (EU-Redispatch)

(2) Die für einen Redispatch in Frage kommenden Ressourcen werden unter Nutzung **marktbasierter Mechanismen** aus den Erzeugungsanlagen, Energiespeicherung oder Laststeuerung ausgewählt und finanziell vergütet. [...]

(3) Der nicht marktbasierete Redispatch der Erzeugung, der Energiespeicherung und der Laststeuerung darf **nur** zum Einsatz kommen, wenn ... [keine marktbasierete verfügbar oder bereits eingesetzt, kein wirksamer Wettbewerb, strategisches Bietverhalten]

Definition EU-Redispatch = „Maßnahme, einschließlich einer Einschränkung, die von einem oder mehreren Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibern durch die Veränderung des Erzeugungs- oder des Lastmusters oder von beidem aktiviert wird, **um die physikalischen Lastflüsse im Stromsystem zu ändern und physikalische Engpässe zu mindern** oder anderweitig für Systemsicherheit zu sorgen.“ (Art. 2 Nr. 26 EBM-VO)

Auf einen Blick

- ▶ Abgrenzung und Spezialitätsverhältnis von Art. 32 EBM-RL und Art. 13 EBM-VO nicht eindeutig
- ▶ Jedenfalls unionsrechtliche Präferenz für marktgestützte Verfahren
- ▶ Ausnahme (nicht marktgestützt) möglich – aber rechtfertigungsbedürftig
- ▶ MS müssen „nur“ Regelungsrahmen schaffen
 - Umsetzungsfrist abgelaufen: 31.12.2020 (Art. 71 Abs. 1 EBM-RL)
 - § 14c EnWG als Regelungsrahmen?
 - Wohl grds. (+) aber keine Anreizregelung enthalten
- ▶ Spezifikationen sollen durch NRB/VNB festgelegt werden

§ 14c EnWG – „Dornröschen“

- ▶ 2021 eingeführt – zur Umsetzung von Art. 32 EBM-RL
- ▶ Beschaffung der NB von „Flexibilitätsdienstleistungen“ – „für ihr Netz“
- ▶ Nur VNB (also nicht ÜNB), aber keine Beschränkung auf NS
- ▶ Keine Einschränkungen (Last/Erzeugung, Anlagengröße, etc.)
- ▶ Beschaffung hat in einem *„transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren“* zu erfolgen

Dornröschen schläft (noch)

- ▶ Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen aus § 14c Abs. 1 EnWG ist ausgesetzt, solange keine Spezifikation vorliegt (§ 118 Abs. 28 EnWG) – bis dahin muss also nicht marktgestützt beschafft werden
- ▶ Bisher liegen keine Spezifikationen für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen vor
 - Verfahrensoptionen: VNB erarbeiten Spezifikationen und BNetzA genehmigt (§ 14c Abs. 2 EnWG) – oder BNetzA direkt durch Festlegung (§ 14c Abs. 3 EnWG)
 - Keine Frist, aber Verpflichtung der VNB, (zumindest) das „Wie“ für ihr Netz zu bestimmen („haben [...] zu erarbeiten“) – aber keine Regelung zum „Ob“ der Beschaffung

Kein 14a ohne 14c? – Von hinten durch die Brust ins Auge...

- ▶ Rechtmäßigkeit von § 14a EnWG-Festlegung ist unabhängig vom Vorliegen von § 14c EnWG-Spezifikationen zu betrachten
- ▶ Bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung der Steuerungseingriffe sind auch die Vorteile (Netzentgeltreduzierung und Anschlussanspruch) zu berücksichtigen
- ▶ Freiwillige Ausgestaltung stellt keine „gleich geeignete Maßnahme“ dar
- ▶ Unionsrechtliche Zielvorgaben umfassen auch Versorgungssicherheit



Impuls-Fazit

Impuls-Fazit

1. Darf man das? – JA

- Aus der (Noch-)Nicht-Umsetzung von § 14c EnWG folgt keine Rechtswidrigkeit des Festlegungsentwurfs
- Unionsrechtlich erlaubt (zumindest wenn sinnvoll/notwendig bzw. übergangsweise) sind auch nicht marktgestützte Verfahren

2. Reicht das? – NEIN (zumindest nicht dauerhaft)

- EU-Recht fordert grundsätzlich marktbasierende Ansätze
- Die zeitvariablen Netzentgelte in Modul 3 des § 14a EnWG-Festlegungsentwurfs sind nur ein erster Schritt in diese Richtung
- Aber: auch die Netzbetreiber selbst sind gefragt!

Dr. Tobias Klarmann

klarmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-##

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469